


BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

E-MailGZ: WA 2-K 5404-2020/0002 (Bitte stets angeben)
2021/1925659

27.04.2021

**Antrag auf Informationszugang betreffend den "Wirecard-Konzern"
gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)**Ihr Antrag vom 23.06.2020
Ihre Schreiben vom 27.07.2020 und 01.03.2021
Meine Schreiben vom 13.07.2020, 06.08.2020, 25.11.2020 und 25.01.2021Sehr geehrte(r) 

ich nehme Bezug auf die im Betreff genannten Schreiben.

Zuletzt hatten Sie mir mit E-Mail vom 01.03.2021 mitgeteilt, dass Sie voraussichtlich bis spätestens zum 22.03.2021 Ihren Antrag auf Informationszugang betreffend den „Wirecard-Konzern“ unter Zuhilfenahme der von mir zur Verfügung gestellten Übersicht von Geschäftszeichen weiter präzisieren könnten. Bisher habe ich noch keine weitere Präzisierung von Ihnen erhalten.

Deswegen möchte ich Ihnen im Folgenden einen Vorschlag für eine mögliche weitere Verfahrensführung machen:

Wie Sie sicherlich wissen, hat der Bundestag am 01.10.2020 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend die Vorkommnisse um den „Wirecard-Konzern“ beschlossen.

Zum Untersuchungsgegenstand gehört beispielsweise auch, ob die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) etwaiges straffbares und/oder manipulatives Handeln erkannt hat oder früher hätte erkennen

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | DeutschlandKontakt:
WertpapieraufsichtFon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
poststelle-ffm@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

müssen oder können und zu welchem Zeitpunkt sie welche Maßnahmen ergriffen hat oder hätte ergreifen können, die das Ausmaß des finanziellen Schadens für Anlegerinnen und Anleger voraussichtlich hätte verringern können.

Der Untersuchungsausschuss soll zudem aufklären, ob und ggf. seit wann Hinweise z. B. auf mögliche Bilanzfälschung, Geldwäsche oder andere rechtswidrige Aktivitäten im Zusammenhang mit dem „Wirecard-Konzern“ deutschen öffentlichen Stellen vorgelegen haben und von der Bundesregierung und ihren Geschäftsbereichsbehörden, insbesondere Aufsichtsbehörden, oder jeweils beauftragter Einrichtungen und Unternehmen, ordnungsgemäß bewertet und überprüft wurden und ob die genannten Stellen früher hätten Maßnahmen ergreifen sowie auf gesetzliche Anpassungen hinwirken können, die den Eintritt des möglichen entstandenen Schadens für Anlegerinnen und Anleger, weitere Gläubiger, öffentliche Haushalte sowie für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland voraussichtlich hätte wirksam unterbinden oder zumindest reduzieren können.

Den vollständigen Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag finden sie unter <https://www.bundestag.de/ausschuesse/untersuchungsausschuesse/3untersuchungsausschuss/auftrag-797810>.

Die Untersuchung soll sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses (01.10.2020) erstrecken und betrifft demnach auch den von Ihnen genannten Zeitraum (ab 2017).

Die BaFin hat dem Untersuchungsausschuss eine Vielzahl von Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Inzwischen hat der Ausschuss mehr als 80 Personen (Stand: 16.04.2021) befragt, darunter, neben ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Wirecard AG, Wirtschaftsprüfern, zahlreichen Angehörigen von Aufsichtsinstitutionen (APAS, DPR, BaFin und ESMA), der Bundesbank und oberster Bundesbehörden (BMF, BMWi und BKAm), auch den Journalisten Dan McCrum sowie die Shortseller Matthew Earl und Fahmi Quadir.

Die laufende Berichterstattung aus dem Ausschuss und Plenum finden Sie unter

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/untersuchungsausschuesse/3untersuchungsausschuss> -> Berichterstattung aus Ausschuss und Plenum.

Der Medienberichterstattung ist zu entnehmen, dass der Abschlussbericht bis September 2021 vorliegen soll.

Möglicherweise befasst sich der Untersuchungsausschuss mit vielen Fragestellungen, die auch Grundlage für Ihren IFG-Antrag waren und Ihr Informationsinteresse umfasst. Daher möchte ich Ihnen vorschlagen, das Ergebnis des Untersuchungsausschusses abzuwarten und Ihren Antrag bis Ende September 2021 zurückzustellen.

Sollten Sie nach Veröffentlichung des Abschlussberichts Ihr Informationsbegehren weiter aufrecht erhalten wollen, bitte ich Sie, Ihren Antrag unter Zuhilfenahme der von mir zur Verfügung gestellten Übersicht weiter zu präzisieren.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, mir **bis zum 07.05.2021** mitzuteilen, ob Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind. Sollte ich bis dahin nichts von Ihnen hören, gehe ich von einer Zurückstellung bis Ende September 2021 aus.

Soweit Sie Ihr Informationsbegehren nicht weiter aufrecht erhalten wollen, bitte ich auch diesbezüglich um einen Hinweis.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

